

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES STORMARN

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Stormarn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Stormarn vom 12.12.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

Artikel I

1. § 8 wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 8 Gebühren für Anträge nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH)

- (1) Für die Bereitstellung von Informationen aufgrund des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285, 291), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß Nr. 13 der Gebührentabelle, die Anlage zu dieser Verwaltungsgebührensatzung ist, erhoben.
- (2) Soweit im Falle eines Informationsbegehrens mehrere gebührenpflichtige Tatbestände entstanden sind, dürfen die Gebühren einen Betrag von insgesamt 700 Euro nicht übersteigen. Werden mehrere Informationsbegehren in einem Antrag gemeinsam gestellt, sind sie unabhängig voneinander zu berechnen.
- (3) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt.
- (4) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

2. der bisherige § 8 wird zu § 9 und erhält folgende Fassung:

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die dafür erforderlichen Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung – Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) in Verbindung mit § 3 und § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung durch die zuständigen Organisationseinheiten des Kreises Stormarn, erhoben und verarbeitet werden.

Dies sind folgende personenbezogene Daten:

- a) Name, Vorname

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES STORMARN

- b) Anschrift
- c) Bankverbindung
- d) Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Gebührenhöhe
- e) weitere Angaben, die im Zusammenhang mit der Gebührenberechnung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung stehen.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

1. aus den Verfahren, aus denen sich der Gebührentatbestand ergibt,
2. aus den Einwohnermelderegistern (§ 5 Landesmeldegesetz) und
3. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung.

(3) Die Daten dürfen von der zuständigen datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

(4) Die zuständigen Organisationseinheiten des Kreises Stormarn sind berechtigt, im Rahmen der Anwendung dieser Satzung auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und der anfallenden personenbezogenen Daten, ein Verzeichnis zum Zwecke der Erhebung und Beitreibung der Verwaltungsgebühr zu führen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.

(5) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(6) Die zuständigen Organisationseinheiten des Kreises Stormarn speichern die personenbezogenen Daten für die Dauer der Gebührenpflicht und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

2. Die Anlage zur Satzung des Kreises Stormarn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren erhält folgende Fassung:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Stormarn

- Gebührentabelle -

Hinweis: Für die Bemessung der Gebühren nach Zeitaufwand sind die in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) festgelegten Stundensätze berücksichtigt worden (GVOBl. 2018, S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Mai (GVOBl. 2025, Nr. 48).

| Lfd. Nr. | Leistung | Gebühr in Euro |
|---------------------|--|-----------------------|
| 1 | Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen oder Lichtbildern | 2,00 |
| 2 | Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen usw., je Seite | 2,00 bis 3,00 |
| 3 | Bescheinigungen zur Vorlage bei der Finanzverwaltung | 20,00 bis 400,00 |
| 4 | Sonstige Bescheinigungen | 3,00 bis 18,00 |
| 5 | Zeugnisse (z.B. Ursprungszeugnisse) | 3,00 bis 31,00 |

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES STORMARN

| | | |
|----|---|---|
| 6 | Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind | 35,00 |
| 7 | Leistungen durch Verwaltungsmitarbeitende (Recherchetätigkeit, scannen, kopieren, Bereitstellung der Dokumente, usw.) nach Zeitaufwand, je angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde | |
| | (a) Laufbahnguppe 1, 1. Einstiegsamt | 15,00 |
| | (b) Laufbahnguppe 1, 2. Einstiegsamt | 15,25 |
| | (c) Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt | 17,75 |
| 8 | Fotokopien oder Ausdrucke von Dokumenten je Seite (beidseitige Fotokopien oder Ausdrucke zählen als zwei Ausdrucke) schwarz-weiß/ Farbe | bis zum Format DIN B 4: 0,50 bei größerem Format als DIN B 4: 1,00 zzgl. Arbeitsaufwand für Recherchetätigkeit (siehe lfd. Nr. 7) |
| 19 | Abfotografieren von Dokumenten | 0,00 zzgl. Arbeitsaufwand für die Bereitstellung der Dokumente (siehe lfd. Nr. 7) |
| 10 | Druckstücke von Vorschriften und Plänen, die nicht im Handel zu erwerben sind (z.B. Haushaltspläne, Entwicklungspläne) | 5,00 bis 25,00 |
| 11 | Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder lesbaren Ausdrucken | |
| | a) in einfachen Fällen | 5,00 bis 51,00 |
| | b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen | 51,00 bis 1.023,00 |
| | c) bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen | 1.023,00 bis 2.045,00 |
| 12 | Leistungen des Kreisarchivs | |
| | a) Fotokopien (sofern konservatorisch vertretbar) ausschließlich durch Mitarbeitende des Kreisarchivs | DIN A 4 bis DIN A 0 Siehe Nr. 8 zzgl. Laborkosten zzgl. Arbeitsaufwand nach Nr. 7 |
| | b) Reproduktion aus der Fotodokumentation | Je nach Arbeitsaufwand (siehe Nr. 7) zzgl. Kosten des beauftragten Fotolabors |
| | c) Bei Veröffentlichung einer Abbildung von archivgut aus dem Kreisarchiv Stormarn pro | |

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES STORMARN

| veröffentlichte Veröffentlichung | Abbildung/Datei pro | |
|--|---|--|
| c) 1. für wissenschaftliche oder private Zwecke | 15,00 bis 100,00 | |
| c) 2. für gewerbliche Zwecke | 50,00 bis 5.000,00 | |
| d) Mikroverfilmung/Scan | Je nach Arbeitsaufwand (siehe Nr. 7) zzgl. Kosten des beauftragten Labors | |
| e) Portokosten | Nach den geltenden Tarifen der Deutschen Post | |
| f) Verpackung | Je nach Arbeitsaufwand (siehe Nr. 7) zzgl. Materialkosten | |
| g) Benutzung des Leseraumes | 0,00 | |
| h) erste eingehende Beratung des Archivbenutzenden | 0,00 | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 17.12.2025

Dr. Henning Görtz

Landrat